

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Im Zusammenhang mit der Postreform II ist die Deutsche Bundespost POSTDIENST in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Mit der Gründung wurde der Bund Eigentümer der gesamten Aktien der Deutschen Post AG. Die Einzelheiten der Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften sind im Postumwandlungsgesetz geregelt.

Durch das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) sind die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu einer flächendeckenden Versorgung mit kundengerechten Postdienstleistungen zu gewährleisten. Damit sind keine Gründe für eine weitere Kapitalmehrheit des Bundes bei der Deutschen Post AG ersichtlich. Der Bund wird daher seine Anteile an dem Unternehmen im Laufe der Zeit verkaufen.

#### **B. Lösung**

Mit diesem Gesetz wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, dass der Bund die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, der Deutschen Post AG, aufgeben kann.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

##### **2. Vollzugaufwand**

Die mit dem Verkauf der Aktien für den Bund entstehenden Kosten sind im Verhältnis zum Verkaufserlös unbedeutend.

##### **3. Einnahmen**

Die aus dem Verkauf der Aktien erzielten Einnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesanstalt Post-Gesetzes vorrangig für die Unterstützungskasse verwendet.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 2. Oktober 2001

022 (421) – 960 00 – Po 65/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

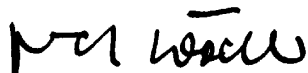
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Postumwandlungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.





## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Nach § 3 Abs. 2 des Postumwandlungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), das durch Artikel 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Bund kann die Kapitalmehrheit am Unternehmen Deutsche Post AG aufgeben.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

## Begründung

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (PTNeuOG) ist 1994 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245) Artikel 143b GG eingefügt worden. Danach darf der Bund die ihm durch § 3 Abs. 1 Postumwandelungsgesetz eingeräumte Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, nach dessen Maßgabe das Sondervermögen Deutsche Bundespost in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt wird, aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist zum 1. Januar 1995 durch § 1 Abs. 1 und 2 Postumwandelungsgesetz in die Deutsche Post AG umgewandelt worden.

Die zeitliche Einschränkung für den Verkauf der Mehrheitsanteile an der Deutschen Post AG durch den Bund erfolgte, um mit den Rechten eines Mehrheitsaktionärs die Wahrnehmung von Infrastrukturaufgaben sicherzustellen. Außerdem sollten die vorhandenen Rechte und sozialen Besitzstände des Personals nicht angetastet werden.

Mit dem Erlass des Postgesetzes und der Postuniversaldienstleistungsverordnung gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen. Die Regelungen des PTNeuOG stellen sicher, dass die Rechte der Beschäftigten auch ohne Kapitalmehrheit des Bundes gesichert sind.

Da somit in Zukunft zwingende Gründe für eine Kapitalmehrheit des Bundes an der Deutschen Post AG nicht mehr bestehen, soll dem Bund die Möglichkeit eröffnet werden, die Deutsche Post AG vollständig zu privatisieren.



